

Anzeige von Kirrstellen im Jagdbezirk - § 28 Abs. 1 Nr. 7 DVO LJG-NRW -

Hinweise:

Die Anzeige hat zu erfolgen, bevor die Kirrstelle in Betrieb genommen wird!
(vorherige Anzeige)

Bitte immer alle im Revier befindlichen Kirrstellen - auch bereits seit längerer Zeit vorhandene - angeben.

Dieser Anzeige ist ein Lageplan der Kirrstellen beizufügen. Der Lageplan unterliegt folgenden Anforderungen:

- a) Maßstab 1:5.000 oder 1:10.000
- b) WGS 84 Koordinatensystem nach Längen- & Breitengrad jeweils in Grad und Bogenminuten mit drei Dezimalstellen

Beispiel: „Braunenbrucher Weg 18 in 32758 Detmold: Längengrad N 51°56.593 / Breitengrad E 8° 51.505 Die Koordinaten können Sie z. B. über eine Kartenapp direkt vor Ort bestimmen. Im Internet finden Sie auch Geodaten-Umrechner, um die richtigen Längen- und Breitengrade zu ermitteln.

1. Angaben zum Jagdbezirk

Nummer des Jagdbezirks:

Name des Jagdbezirks:

2. Angaben zum / zu den Jagdausübungsberechtigten (Pächter / Eigenjagdbesitzer)

Name, Vorname:

Erreichbarkeit:
(Telefonnummer / E-Mail)

Name, Vorname:

Erreichbarkeit:
(Telefonnummer / E-Mail)

3. Angaben zu den Kirrstellen

Ifd. Nr.	WGS 84 Koordinaten		Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück)
	Längengrad	Breitengrad	
1			
2			
3			
4			
5			
6			

Sollte der Platz hier nicht ausreichen, bitte ein zusätzliches Formular verwenden!

Erklärung der/des Errichter(s) einer Kirschstelle

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass ich vor Errichtung einer Kirschstelle das Einverständnis des Grundstückseigentümers einholen muss. Die Regelungen zur Kirschung auf Seite 3 dieses Formulars habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des verantwortlichen Jagdausübungsberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift des verantwortlichen Jagdausübungsberechtigten

Je nach Anzahl der Jagdausübungsberechtigten ist/sind ein oder zwei Unterschriften erforderlich!

Dieses Anzeigeformular übersenden Sie bitte vollständig ausgefüllt, zusammen mit dem Lageplan an:

Kreis Lippe
320.1 Ordnung - UJB
Braunenbrucher Weg 18
32758 Detmold

jagdbehoerde@kreis-lippe.de

05231 63011-1934

Regelungen zu Kirrungen

§§ 27 & 28 DVO LJG-NRW

Verboten ist:

- ❖ Schalenwild außer Schwarzwild an Lockfütterungen (Kirrungen) zu erlegen
- ❖ Schalenwild außer Schwarzwild durch Ausbringen von Kirrmitteln anzulocken (kirren)
- ❖ Schwarzwild in anderer Weise als in § 28 DVO-LJG-NRW zu kirren
- ❖ Kirrmittel in Gewässer einzubringen oder in Uferbereichen auszubringen
- ❖ tierisches Protein sowie Mischfuttermittel, die dieses enthalten, als Kirrmittel zu verwenden.

Ausnahmen hiervon siehe § 27 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a-c DVO-LJG-NRW

Die Kirrung ist nur zulässig, wenn:

- 1) im Jagdbezirk oder -revier nicht mehr als eine Kirrstelle je angefangene 100 ha bejagbarer Fläche angelegt wird,
- 2) keine Kirreinrichtungen verwendet werden,
- 3) als Kirrmittel ausschließlich Getreide einschließlich Mais ausgebracht wird,
- 4) die Menge des Kirrmittels zu jedem Zeitpunkt nicht mehr als einen Liter je Kirrstelle beträgt,
- 5) das Ausbringen des Kirrmittels per Hand erfolgt,
- 6) das Kirrmittel in den Boden eingebracht oder mit bodenständigem Material so abgedeckt wird, dass die Aufnahme durch anderes Schalenwild ausgeschlossen ist

Die Errichtung einer Kirrstelle ist vorher der unteren Jagdbehörde anzuzeigen -
ebenso jede Veränderung.

Verstöße gegen die oben genannten Regelungen stellen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 9 LJG-NRW i. V. m. § 36 Nr. 1, 2 & 9 DVO-LJG-NRW dar, die mit Geldbußen von bis zu 5.000,00 € geahndet werden können!

Informationen zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten
nach Art. 13, 14 DSGVO

- **Verantwortlich für die Datenerhebung ist:**
Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold
- **Zweck der Datenverarbeitung**
Bearbeitung jagdrechtlicher Anträge und Vorgänge sowie wildschutzrechtlicher Anträge und Vorgänge
- **Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung**
Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit Bundesjagdgesetz (BJagdG), Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW), Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW), Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV)
- **Empfänger der Daten**
Personen/Stellen, die die personenbezogenen Daten zur Erfüllung des o. g. Zwecks benötigen
- **Datenquelle**
Personen/Stellen, von denen die personenbezogenen Daten zur Erfüllung des o. g. Zwecks benötigt werden
- **Dauer der Datenspeicherung**
entsprechend gesetzlicher Regelungen
- **Ihre Rechte:**
 - **Auskunft** über die erhobenen Daten, sofern Ihr Ersuchen hinreichend präzise ist
 - **Berichtigung** unrichtig oder unrichtiger gewordener Daten
 - **Löschung** („Recht auf Vergessenwerden“)
 - **Einschränkung** der Verarbeitung
 - **Widerspruch** gegen die Verarbeitung
 - Sofern die Datenverarbeitung auf Grundlage Ihrer Einwilligung (s.o.) erfolgt, ist ein jederzeitiger **Widerruf der Einwilligung** mit Wirkung für die Zukunft möglich.
 - **Beschwerde** bei der Aufsichtsbehörde:
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI NRW)
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Tel. 0211/38424-0, Fax: -10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de; Internet: www.ldi.nrw.de
- **Kontaktdaten behördlicher Datenschutzbeauftragter**
E-Mail: datenschutz@kreis-lippe.de; Tel. 05231-624860, Fax: -630118347